



**Katholische Hochschule für
Sozialwesen Berlin**

Köpenicker Allee 39–57
10318 Berlin
T +49 30 501010-200

Referentin-praesidium@khsb-berlin.de
www.khsb-berlin.de

Staatl. anerk. Fachhochschule für Sozialwesen
Catholic University of Applied Sciences

Mitteilungsblatt Nr. 03 –2025

Hausordnung der KHSB

Datum: 12.03.2025

Herausgeberin: Präsidentin der KHSB

Die Hausordnung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin wird hiermit bekannt gemacht. Sie wurde zuletzt am 12.03.2025 geändert und ersetzt die Fassung vom 12.11.2012 (Mitteilungsblatt Nr. 05 - 2012).

Berlin, den 12.03.2025



Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber

Präsidentin der KHSB

Hausordnung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin

§ 1 Geltungsbereich, allgemeine Grundsätze

1. Die Hausordnung gilt für alle von der KHSB genutzten Gebäude, baulichen Anlagen, Außenanlagen und das Grundstück Köpenicker Allee 39-57 in 10318 Berlin. Sie ist für alle Mitglieder der KHSB, für Teilnehmer*innen an Weiterbildungsveranstaltungen, für Mitarbeiter*innen von Firmen, die auf dem Gelände und in den Räumen der KHSB in deren Auftrag tätig sind sowie für Institutionen, Organisationen, öffentliche oder private Träger, die in den Räumen der KHSB Veranstaltungen durchführen, verbindlich. Mit der Immatrikulation, der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit, der Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung oder der Durchführung einer Veranstaltung in den Räumen und auf dem Gelände der KHSB wird die Hausordnung anerkannt.
2. Ziel der Hausordnung ist es, durch gegenseitige Rücksichtnahme und Einhaltung der nachfolgenden Regelungen die allgemeine Sicherheit sowie ein störungsfreies Studieren und Arbeiten zu gewährleisten.

§ 2 Hausrecht, Schlüsselverantwortung

1. Gemäß § 18 Absatz 1 der Verfassung der KHSB ist die*der Präsident*in für einen geordneten Betrieb der KHSB verantwortlich und übt das Hausrecht innerhalb der Hochschule aus. Bei Abwesenheit der*des Präsidentin*Präsidenten oder in ihrem*seinem Auftrag gehen diese Rechte auf die*den Vizepräsidentin*Vizepräsidenten für Studium und Lehre über. Bei Gefahr im Verzug oder im Auftrag kann das Hausrecht von der*dem Kanzler*in, bei Abwesenheit von deren*dessen Stellvertreter*in wahrgenommen werden.
2. Bei den Sitzungen von Gremien der KHSB wird das Hausrecht im Sitzungsraum von der*dem jeweiligen Vorsitzenden ausgeübt. In den Seminarräumen können die Lehrenden während ihrer Lehrveranstaltungen das Hausrecht ausüben.
3. Die Mitarbeiter*innen der KHSB können die erforderlichen Raum- und Haustürschlüssel nach Rücksprache mit der*dem Kanzler*in beim Hausmanagement bzw. für Lehrveranstaltungen bei der Studienorganisation beantragen. Für die Verschlusssicherheit ihrer Büroräume sind die Mitarbeiter*innen selbst verantwortlich. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist nicht zulässig. Die Haustüren bleiben während der Schließzeiten der Gebäude verschlossen.

4. Die Mitarbeiter*innen dürfen nicht eigenmächtig weitere Schlüssel anfertigen lassen. Der Einbau eigener Schlösser ist nicht zulässig. Bei längerer Abwesenheit sind die Mitarbeiter*innen für die Sicherheit des persönlichen Eigentums selbst verantwortlich. Eine Haftung der KHSB ist ausgeschlossen.

§ 3 Aufenthaltsrecht

1. Die Öffnungszeiten der KHSB sind in der Regel:

in den Vorlesungszeiten: Mo – Fr 07:00 – 19:00 Uhr

außerhalb der Vorlesungszeiten: Mo - Fr 07:00 – 17:00 Uhr

Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungen, die über diese Zeit hinausgehen bzw. die am Samstag stattfinden. Lehrveranstaltungen an den Samstagen enden grundsätzlich um 16 Uhr. Andere Veranstaltungen, die über die Öffnungszeiten hinausgehen, müssen von der*dem Präsidentin*Präsidenten genehmigt und mit dem Hausmanagement abgesprochen werden. Veranstaltungen an den Sonn- und Feiertagen, einschließlich der katholischen Feiertage, sind nicht zulässig.

2. Der Aufenthalt in den Gebäuden und auf dem Gelände ist den Mitgliedern der KHSB und ihren Angehörigen, Gästen und Besucher*innen zu Geschäfts- oder Informationszwecken gestattet.
3. Werden Kinder in die KHSB mitgebracht, sind diese durch die verantwortlichen Personen zu beaufsichtigen. Die KHSB übernimmt keine Aufsichtspflichten. Dies gilt ebenso für volljährige Personen, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung der Beaufsichtigung bedürfen.
4. Das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Assistenz- und Blindenführhunden auf dem Gelände und in den Gebäuden der KHSB ist nicht gestattet. Auf Nachfrage ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
5. Mitarbeiter*innen der KHSB, die die Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten betreten oder verlassen, haben dafür zu sorgen, dass die Außen- und Zwischentüren verschlossen sind.

§ 4 Raumnutzung

1. Die Räume der KHSB dienen vorrangig
 - dem Lehr-, Studien-, Forschungs- und Weiterbildungsbetrieb gemäß der Verfassung, der Grundordnung und den Studienordnungen der KHSB
 - den Aufgaben der Selbstverwaltungsorgane sowie
 - der Wahrnehmung von Aufgaben in Technik, Service und Verwaltung.
2. Die Mitglieder und Besucher*innen der KHSB haben sich so zu verhalten, dass der Lehr- und Studienbetrieb sowie die Arbeit von Technik, Service und Verwaltung nicht gestört werden. Jedes Mitglied der KHSB, Besucher*innen der Hochschule, Dienstleistende sowie Gäste von Weiterbildungs- und externen Veranstaltungen sind gehalten, für Sauberkeit und Ordnung auf dem Gelände und in den Gebäuden Sorge zu tragen.
3. Grundlage für die Nutzung der Seminarräume, Hörsäle u. ä. bilden die Belegungspläne.

In den Vorlesungs-, Seminar- und Beratungsräumen ist die Bestuhlung aufgrund der festgelegten Plätze grundsätzlich nicht zu verändern. Sollten Änderungen vorgenommen werden, ist die Einrichtung nach der Veranstaltung wieder in den vorgesehenen Zustand zu versetzen. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht zwischen den Räumen ausgetauscht oder entfernt werden. Für Schäden, die durch eine andere als die vorgesehene Art entstehen, haften die Verursacher*innen.

4. Treppen, Fluchtwege, Gänge in den Fluren und im Gartengeschoss dürfen in ihrer Funktion nicht so eingeschränkt werden, dass sie das gefahrlose Verlassen des Gebäudes behindern. Sie dürfen nicht als Abstellplätze genutzt werden.
5. Jede Art der Benutzung von Räumen für andere als die in Nr. 1 genannten Zwecke bedürfen der Genehmigung durch die*den Präsidentin*Präsidenten bzw. die*den Kanzler*in. Dazu zählen auch Lehr- und Hochschulveranstaltungen, die zusätzlich zu den im Vorlesungsverzeichnis angegebenen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sowie Veranstaltungen, die von der Studierendenschaft selbst durchgeführt oder von ihr verantwortet werden. Bei Veranstaltungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten ist eine verantwortliche Person zu benennen. Diese trägt die Verantwortung für das ordnungsgemäße Öffnen und Schließen der Türen, das Schließen aller Fenster nach Veranstaltungsschluss sowie die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands in den Veranstaltungsräumen.
6. Alle Mitglieder der Hochschule sind angehalten, sich ressourcenschonend zu verhalten. Beim Verlassen der Räume sind die Fenster ordnungsgemäß zu schließen, das Licht zu löschen, die Heizung zu reduzieren und alle elektrischen Geräte, die nicht für den Dauerbetrieb vorgesehen sind, vom Netz zu trennen. Bei Fenstern mit Außenjalousien müssen diese bei stärkerem Wind und beim Verlassen der Hochschule zur Vermeidung von Schäden vollständig geöffnet werden.
7. Die Benutzung der technischen Geräte der KHSB ist nur für dienstliche Aufgaben gestattet. Abweichend davon werden der Empfang und das Versenden privater E-Mails generell gestattet. Diese Erlaubnis kann im Einzelfall widerrufen werden.
8. Die Benutzung von privaten technischen Geräten für dienstliche Aufgaben darf nur erfolgen, wenn diese den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Sicherheitsbestimmungen, einschließlich des Datenschutzes genügen.
9. Räume mit betriebstechnischen Anlagen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. Diese Räume sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet.
10. Abfälle sind ordnungsgemäß und rechtzeitig zu entsorgen. Die Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter getrennt zu verbringen.

§ 5 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

1. Die Brandschutzordnung für das Gebäude der KHSB sind durch alle Nutzer*innen zu beachten. Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Die Brandschutzordnung ist im Intranet der KHSB veröffentlicht und wird Studierenden und externen Nutzer*innen der Hochschule zur Verfügung gestellt.
2. Alle Nutzer*innen haben sich über die jeweiligen Rettungswegepläne zu informieren.

3. Alle Nutzer*innen haben sich über die Standorte der Handfeuerlöscher sowie deren Handhabung zu informieren.
4. Technische Anlagen sind bedarfsgerecht zu nutzen.
5. Bei Außentemperaturen unter null Grad Celsius und bei stürmischer Wetterlage sind die Fenster bis auf kurzzeitige Lüftungen (Stoßlüftung) geschlossen zu halten.

§ 6 Rauch- und Alkoholverbot, Verbot des Konsums cannabishaltiger Produkte

1. An der KHSB besteht gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz Berlin ein generelles Rauchverbot in allen Gebäuden und umschlossenen Räumen. Das Rauchen ist nur im Freien abseits aller Eingänge zu den Gebäuden und in den vorgesehenen Flächen erlaubt. Insbesondere Bereich des Haupteingangs (Treppe) darf nicht geraucht werden. Der Raucher*innenbereich befindet sich gegenüber dem Eingang bei den Fahrradständern.
2. Der Konsum von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist während des Studienbetriebs und der Arbeitszeit untersagt.
3. Der Konsum von Cannabis- und/oder THC-haltigen Produkten ist im Hochschulgebäude und auf dem gesamten Hochschulgelände untersagt.

§ 7 Aushänge, Plakate

1. Bei hochschulinternen Aushängen, Plakaten, Ankündigungen usw. ist die*der Urheber*in zu kennzeichnen. Das Anbringen von Benachrichtigungen, Mitteilungen und Veranstaltungshinweisen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ist nicht gestattet.
2. Das Verteilen, Auslegen, Anschlagen von Flugblättern, Prospekten, Zeitungen usw. außerhalb des Lehrbetriebes ist nur nach Genehmigung durch die*den Präsidentin*Präsidenten oder die*den Kanzler*in zulässig. Dabei dürfen Wände, Türen und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt werden. Für schuldhaft verursachte Schäden werden die Verursacher*innen haftbar gemacht.

§ 8 Verkehrsordnung und Parken

1. Auf dem Gelände der KHSB gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie die zusätzlich angebrachten Hinweisschilder. Auf dem Hochschulgelände ist für alle Fahrzeuge maximal Schrittgeschwindigkeit zulässig.
2. Auf dem Gelände der KHSB darf nicht geparkt werden. Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen abgestellt werden. Personen mit Behinderungen dürfen ihre Fahrzeuge auf besonders gekennzeichneten Stellplätzen parken, ein entsprechender Parkausweis ist sichtbar im Fahrzeug auszulegen.
3. Für das Abstellen von Fahrrädern sind Fahrradständer zu benutzen. Es ist nicht gestattet, Fahrräder in den Gebäuden und Räumen der KHSB abzustellen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

1. Die Hausordnung ist den Mitgliedern der KHSB, im erforderlichen Umfang den für die KHSB tätigen Firmen sowie in den Räumen der KHSB tätigen anderen Institutionen, Organisationen und Veranstalter*innen zur Kenntnis zu bringen. Je ein Exemplar der Hausordnung ist im Sekretariat der*des Präsidentin*Präsidenten, in allen Bereichen des

Studierendenservices, beim Hausmanagement und beim Studierendenparlament zur Einsichtnahme auszulegen.

2. Werden Mängel an Gebäuden, Einrichtungen oder technischen Geräten der KHSB festgestellt, sind diese unverzüglich der*dem Kanzler*in mitzuteilen.
3. Die Betätigung von hochschulfremden Gruppen und Personen, politischen Parteien, kommerziellen Unternehmen zum Zwecke der Werbung u.Ä. ist auf dem Gelände und in den Gebäuden der KHSB grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt auch für das Aufstellen und Betreiben von Informations- und Verkaufsständen und das Sammeln von Bestellungen. Die*der Präsident*in kann Ausnahmen gestatten.
4. Unfälle auf dem Grundstück und in den Gebäuden der KHSB sind der*dem Kanzler*in unverzüglich zu melden.
5. Diebstähle sind der*dem Kanzler*in unverzüglich zu melden. Anzeige bei der Polizei ist schnellstmöglich zu erstatten.
6. Fundgegenstände sind umgehend bei den Hausmeistern oder im Studierendensekretariat abzugeben.

10. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHSB in Kraft.

Stand: 12. März 2025